



## Satzung

### Hundesportverein Haltern am See e. V.

#### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der am 01. September 1964 in Haltern gegründete Verein führt den Namen „Hundesportverein Haltern am See e.V. im DVG e.V.“. Er hat seinen Sitz in Haltern am See und ist in das Vereinsregister eingetragen.

#### § 2 Geschäftsjahr und Gerichtsstand

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Haltern am See.

#### § 3 Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist Mitglied im Deutschen Verband der Gebrauchshundsportvereine e. V. (DVG e. V.). In dieser Eigenschaft ist er dem Landesverband Westfalen und der Kreisgruppe Vest-Recklinghausen regional zugeordnet. Die Satzungen und Ordnungen des DVG sowie die Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht im Sinne dieser Satzung; analog gilt dies für Beschlüsse und Satzungen des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH) und der Fédération Cynologique Internationale – kynologischer Weltdachverband (FCI).



#### **§ 4 Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verwendet die Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke.

Es werden keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen an die Mitglieder ausgezahlt oder vergütet. Es dürfen auch nicht Personen, gleichgültig ob Mitglieder oder Dritte, durch Vergütungen oder Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

2. Der Verein fördert

- die Information der Öffentlichkeit über den Hundesport,
- die Erfassung der Freunde des Hundesports in diesem Verein,
- die Förderung der Erziehung und Grundausbildung von Hunden zu zuverlässigen, verkehrssicheren und sozialverträglichen Begleithunden,
- die Pflege der sportlichen Ertüchtigung des Menschen, des Freizeit- und Breitensportes in Verbindung mit der hundesportlichen Ausbildung zur Leistungssteigerung von Mensch und Hund. Beide sind auszubilden nach sinnvollen Regeln unter Beachtung gesetzlicher Bestimmungen, mit dem Zweck, Hunde tierschutzgerecht zu halten und zum gesellschaftlichen Nutzen zu verwenden,
- die Durchführung von verbandsöffentlichen Prüfungen und Wettkämpfen in den einzelnen Sportarten und in der Jugendarbeit,
- die Gedanken des Tierschutzes nach den vom dhv am 28.05.2000 aufgestellten ethischen Grundsätzen für die Ausbildung von Hunden und den Sport mit dem Hund,
- und die Abhaltung und den Besuch von Seminaren zu den für den Verein relevanten Themen.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglied kann jede unbescholtene Person werden, die sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet:
  - die nicht aus einem zum Verband gehörigen Verein ausgeschlossen ist,
  - die nicht einem Rassehundezucht- und/oder Hundesportverband außerhalb des VDH angehört.

Das Mindestalter für die Sportarten kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung gesondert geregelt werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

2. Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein hat durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden unter Verwendung des Antragsvordrucks, der vollständig und wahrheitsgemäß auszufüllen ist, zu erfolgen. Dieser muss bis spätestens 1 Woche vor der jeweiligen Mitgliederversammlung vorliegen. Mit dieser Anmeldung ist die Weitergabe der Daten an den Verband und die Verwendung für die Erfordernisse des Sports zulässig.

3. Die Aufnahme erfolgt durch Mitgliederversammlung und ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Die Mitgliedschaft im Verband beginnt einvernehmlich rückwirkend zum Beginn des laufenden Quartals oder mit dem nächsten Quartalsbeginn. Eine einmalige Aufnahmegebühr wird lt. jeweils gültiger Gebührenordnung von jedem Neumitglied erhoben (Jugendliche zahlen 50 Prozent). Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme des Bewerbers. Die persönliche Anwesenheit des Aufzunehmenden ist unbedingt erforderlich. Die Mitgliedschaft beginnt erst mit Zahlung der Aufnahmegebühr sowie des Jahresbeitrages. Bei Minderjährigen ist die Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Der Jahresbeitrag wird im Jahr der Aufnahme zeitanteilig erhoben, die Aufnahmegebühr ist einmalig fällig, und wird daher nicht nach Zeitanteilen eines Jahres erhoben .
4. Nach Aufnahme des Neumitgliedes beginnt eine Mitgliedschaft zur Probe. Die Mitgliedschaft zur Probe währt 1 Jahr, kann aber auf Antrag in einer Mitgliederversammlung verkürzt werden. Während der Mitgliedschaft zur Probe hat das Neumitglied in den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht, besitzt im Übrigen aber alle Rechte und Pflichten eines Vollmitglieds .
5. Eine Aufnahme erfolgt nicht, wenn 2/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gegen den Bewerber stimmen. Die Gründe einer etwaigen Ablehnung des Aufzunehmenden werden dem Antragsteller nicht mitgeteilt. Ein Anspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht.
6. Vollmitglieder haben das Recht, sich nach Mitteilung an den autorisierten Verantwortlichen im Namen des Vereins an Wettkämpfen und Prüfungen zu beteiligen. Einzelheiten dazu regelt eine vom Vorstand aufzustellende Ordnung, in die ebenfalls Regelungen über Ordnungsmaßnahmen aufzunehmen sind.
7. Jugendliche Mitglieder sind im Alter von 10 – 18 Jahren. Sie erhalten erst mit der Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Stimmrecht. Die Interessen der Jugendlichen werden durch den/die Obmann/Obfrau für Jugendarbeit wahrgenommen. Einzelheiten dazu regelt die Vereinsordnung.
8. Ehrenmitglieder können auf Vorschlag der Mitgliederversammlung solche Vereinsangehörige werden, die sich um die Förderung und Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben haben. Sie genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder und sind von der Zahlung des Vereinsbeitrags befreit. Die Ernennung geschieht durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten.
2. Vollmitglieder haben das Recht die Übungsstätte und Geräte des Vereins unter der Beachtung der Platzordnung und sonstigen Anordnungen zu benutzen. Über die grundsätzliche Duldung der Platznutzung durch anderweitige Gruppierungen (z. B. Rettungshundestaffel, Polizeistaffel) bestimmt die Mitgliederversammlung. Die Regelungen zu den Nutzungsbedingungen ist Aufgabe des Vorstandes. Mitglieder anderweitiger Gruppierungen können nicht dem Geschäftsführenden Vorstand angehören.

Jedes Mitglied hat Anspruch auf Rat und Unterstützung durch die Organe des Vereins sowie Teilnahme an den Verbandsveranstaltungen im Rahmen der Zulassungsbedingungen. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

Jedes Mitglied hat den Hundesport nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bestimmungen unter besonderer Berücksichtigung des Tierschutzes auszuüben. Die Verwendung von Gegenständen und Geräten die geeignet sind Hunden Schmerzen zuzufügen oder elektrischen Reizen auszusetzen -das sind insbesondere E-Schockgeräte und Stachelhalsbänder aller Art- sind auf dem Vereinsgelände nicht geduldet. Einzelheiten regelt die Platzordnung.

3. Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu achten.
4. Die Beitragspflichten sind pünktlich zu erfüllen. Es ist ein jährlicher Beitrag zu entrichten. Dazu beschließt die Mitgliederversammlung jährlich ein einer Beitragsordnung.

5. Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln. Die aktiven Mitglieder verpflichten sich außerdem für die Instandhaltung, Pflege und Reinigung des Vereinsheimes sowie der Platzanlage zu sorgen. Einzelheiten zur Pflichtteilnahme an Veranstaltungen sowie zu Pflichtarbeitsstunden werden in der Vereinsordnung geregelt.
6. Die Bestimmungen der Satzung und der Ordnungen und Beschlüsse sowie die Einzelanweisungen der zuständigen Verbands- und Vereinsorgane sind einzuhalten.
7. Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Tierseuchengesetze und auf die verbandsinternen Verpflichtungen zum Abschluss von Haftpflichtversicherungen ist besonders zu achten.

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes.
2. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Jahresende mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Streichung. Die Streichung ist vom Vorstand vollziehbar, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge trotz vorangegangener zweimaliger Mahnung unter Androhung der Streichung länger als 6 Monate im Rückstand ist. Die Streichung wird zum Jahresende wirksam. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Die Rechte des Mitgliedes ruhen mit der Bekanntgabe des Beitragszahlungsverzuges durch Einschreibebrief an den Betroffenen.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Vereinsinteressen gröblich zuwiderhandelt, gegen die Bestimmungen des Tierschutzes verstößt, bei beleidigenden Äußerungen oder ungebührlichem Benehmen sowie wenn die Vereinspflichten nicht erfüllt werden, oder nach mehrmaligem Verstoß gegen die Ordnungen des Vereins.

Der Ausschluss zieht den Verlust aller Ansprüche mit sofortiger Wirkung nach sich. Die Ansprüche des Vereins hingegen unterliegen den allgemeinen Verjährungsfristen des BGB.

Dem Betroffenen ist eine Anhörung vor dem Vorstand zu gewähren. Der Betroffene kann die Überprüfung der Vorstandsentscheidung durch Beschluss der Mitgliederversammlung schriftlich beantragen.

5. Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden Ansprüche an das Vereinsvermögen. Die Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsausweise und Abzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben. Funktionsträger haben die Unterlagen des Arbeitsgebietes ihrem Nachfolger zu übergeben.
6. Mitglieder, deren Mitgliedschaft gekündigt ist sowie Mitglieder, deren Mitgliedschaft durch Streichung beendet wurde, haben ab dem Eingang der Kündigung bzw. dem Datum der Streichung in Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht mehr.
7. Kündigt ein Mitglied, das innerhalb des Vereins eine Funktion übernommen hat, oder dem Vorstand angehört, und legt es zugleich seine Ämter nieder, endet die Mitgliedschaft mit Eingang der Kündigung. Mit Eingang der Kündigung und gleichzeitiger Niederlegung von Ämtern erlöschen sämtliche Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein. Die Ansprüche des Vereins hingegen unterliegen den allgemeinen Verjährungsfristen nach dem BGB. Ein Anspruch auf Rückgewähr von Beiträgen besteht in diesem Fall nicht.

## § 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Dem Verein steht die Gründung von Sportabteilungen frei.

1. Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an:
  - der/die 1. Vorsitzende
  - der/die 2. Vorsitzende
  - der/die Kassierer/-in
  - Schriftführer

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die 2. Vorsitzende und der/die Kassierer/-in. Sie sind einzelvertretungsberechtigt und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Mitglieder des Vorstandes müssen dem Verein als Mitglieder angehören und der HG gemeldet sein. Sämtliche Ämter sind Ehrenämter. Scheidet ein Vorstandsmitglied noch während seiner Amtszeit aus, wird dessen Funktion bis zur Ergänzung durch Nachwahl von den verbliebenen Vorstandsmitgliedern übernommen.

Die Vorstandsmitglieder werden in der Jahreshauptversammlung (JHV) für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes können gleichzeitig ein Amt als weitere/-r Funktionsträger/-in annehmen..

2. Dem erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand auch alle weiteren Funktionsträger/-innen des Vereins an. Einzelheiten zu den Aufgaben und der Arbeit des erweiterten Vorstands regelt die Vereinsordnung.
3. Die Sportabteilungen, deren Schaffung oder Schließung nur durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden kann, werden durch die jeweiligen Funktionsträger geleitet. Die Abteilungen regeln die praktische Durchführung der Übungsstunden und der Veranstaltungen. Die Mitgliederversammlung kann die Wahl der Obleute und Übungsleiter den Fachabteilungen übertragen, der Mitgliederversammlung bleibt aber das Recht auf Bestätigung dieser Wahl. Alle Ämter sind Ehrenämter.

Soweit durch gesetzliche oder öffentlich rechtliche Bestimmungen den einzelnen Fachabteilungen besondere Rechte, Mittel oder Zuweisungen zustehen, sind diese durch Mitgliederversammlungsbeschluss den jeweiligen Abteilungen zuzuweisen. Finanzielle Zuweisungen sind ggf. durch den/die Geschäftsführer(in)/Kassierer(in) gesondert auf Anweisung der Fachabteilung zu verwalten.

4. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:
  - Die Entgegennahme des Geschäftsberichtes des Vereinsvorstandes.
  - Die Entgegennahme der Rechnungslegung über das Vereinsvermögen und der Bericht der Kassenprüfer.
  - Die Entlastungserteilung für den Vorstand einschließlich der Rechnungsprüfung.
  - Die Beratung und Entscheidung über Anträge und Vorschläge zur Satzungsänderung.
  - Die Wahl des Vereinsvorstandes.
  - Die Wahl von 2 Kassenprüfern.
  - Die Schaffung von Ordnungen und Beschlüsse zu deren Änderungen.

Die Jahreshauptversammlung (JHV) wird von dem/von der 1. Vorsitzenden schriftlich, unter Wahrung einer 21-tägigen Frist unter Angabe der Tagesordnung im ersten Quartal des Jahres einberufen. Die Einladung zur JHV gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gegeben war. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der geschäftsführende Vorstand dieses beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Eine schriftliche Einladung ist nicht erforderlich. Eine 14tägige Aushangfrist am Infobrett des Vereinsheims oder ein entsprechender Hinweis auf der Homepage genügt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Anträge der Mitglieder an die JHV sollen möglichst 14 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden, sie können in dringenden Fällen am Versammlungstage unmittelbar nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden. Diese am Tage der Versammlung gestellten Anträge werden nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen.

5. Den Kassenprüfern obliegt die Kontrolle der finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Sie haben das jederzeitige Recht zur Kontrolle der Buchführungen. Mindestens einmal jährlich haben sie sich durch Prüfung der Kassen- und Buchführung von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu überzeugen. Sie können Empfehlungen über Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit geben. Zu Kassenprüfern sind zwei Vereinsmitglieder zu wählen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen. In jedem Jahr scheidet der 1. Kassenprüfer aus, der 2. Kassenprüfer wird 1. Kassenprüfer, die Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr einen 2. Kassenprüfer. Die unmittelbare Wiederwahl ist nicht zulässig.

## **§ 9 Ämter, Haftung gegenüber Dritten und Rechtsverhältnis**

1. Sämtliche im DVG MV Haltern am See ausgeübten Ämter sind grundsätzlich Ehrenämter. Eine Vergütung der Tätigkeit des Vorstandes und der Funktionsträger ist nur mit Beschluss der JHV in geheimer Abstimmung möglich. Für jedes Vorstandsamt ist gesondert abzustimmen. Die Beschlüsse gelten nur zeitlich befristet bis zur nächsten Vorstandswahl längstens jedoch drei Jahre. Die Vergütung darf den steuerfrei ersetzbaren Betrag nach § 3 Nr. 26 a EStG in der jeweils gültigen Fassung nicht überschreiten (Ehrenamtspauschale).
2. Für Schäden des DVG MV Haltern am See, die Amtsträger oder Beauftragte in Ausführung ihres Amtes verursacht haben, haften diese nur, wenn sie dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt haben. Amtsträgern und Beauftragten werden Ersatzansprüche Dritter für Schäden, die sie in Ausübung ihres Amtes verursacht haben, ersetzt, es sei denn, der Amtsträger oder Beauftragte hat dabei vorsätzlich gegen ein Strafgesetz verstoßen oder vorsätzlich zum Nachteil des Geschädigten gehandelt.

## **§ 10 Wahlen, Abstimmungen und Protokollführung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden als Versammlungsleiter geleitet. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen. Nichtmitglieder haben kein Anwesenheitsrecht. Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Abwahl des Vorstandes kann nur mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

Die Mitglieder der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit gewählt. Eine Abstimmung dazu erfolgt geheim, es sei denn  $\frac{1}{4}$  der Mitgliederversammlung stimmt dagegen. Über die Sitzungen und Beschlüsse der Organe sind Protokolle zu fertigen, die vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben sind.

## § 11 Ordnungen

Zur Regelung des Vereinslebens können für die einzelnen Organe oder Teilbereiche Ordnungen erlassen werden. Das Recht auf Erlass der Ordnungen steht grundsätzlich der Mitgliederversammlung zu, sie kann dieses Recht auf den Vorstand delegieren. Die Mitgliederversammlung kann eigene Ordnungen erlassen, sie kann die Ordnungen des Verbandes aber auch übernehmen. Derartige Ordnungen sind für alle Mitglieder verbindlich. Alle erlassenen und zur Anwendung beschlossene Ordnungen werden jedoch nicht zu einem Bestandteil der Satzung.

## § 12 Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Die Satzung des Vereins kann nur nach vorheriger Ankündigung in der Tagesordnung durch eine Mitgliederversammlung oder außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit geändert werden.

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck ersichtlich sein. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von 3/4 der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vermögen des Hundesportvereins Haltern am See an den gemeinnützigen Tierschutzverein Marl/Haltern e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

## § 13 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung wurde am xx.xx.xxxx in einer Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ersetzt alle früheren Satzungen.

Haltern am See, 16. Januar 2015

Es folgen die Unterschriften der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder



Rüdiger Quandt  
- Vorsitzender -